



Informationen des Landratsamtes Mühldorf a. Inn zur „Vogelgrippe“ (Geflügelpest, Aviäre Influenza) – Bayernweite Aufstallungspflicht - Meldungen aller Geflügelstände notwendig

Aufgrund der Funde von toten Vögeln mit Nachweis von aviären Influenzaviren vor allem im Bereich der großen bayerischen Seen wurde ein bayernweites Aufstellungsgebot für Geflügel erlassen. Die Details entnehmen sie bitte der Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei allen in Bayern bisher diagnostizierten Fällen bislang nur um Infektionen bei Wildvögeln handelt. Eine Infektion von Menschen oder Heimtieren wie Hund und Katze durch Wildvögel ist äußerst unwahrscheinlich, nach derzeitiger Kenntnis ist weltweit noch nie ein Mensch an dem jetzt kursierenden Typ H5N8 erkrankt.

Die überwiegende Zahl an Funden von an „Vogelgrippe“ erkrankten Tieren wurde an den großen Zugvögelrastplätzen entdeckt. Hierbei handelt es sich um große Gewässer (Bodensee, Mecklenburgische Seenplatte, Ostsee). Im Landkreis Mühldorf befinden sich keine dieser Zugvögelrastplätze. Erfahrungsgemäß dürften die allermeisten verendeten Wildvögel im Landkreis aufgrund anderer Ursachen gestorben sein. Aus fachlicher Sicht ist daher die Einsendung offensichtlich verunfallter Vögel (z. B. Verkehrsunfall, Flug gegen eine Fensterscheibe) zur Untersuchung derzeit nicht notwendig. Falls erforderlich, müssen natürlich allgemeine Hygienemaßnahmen bei der Bergung und Handhabung der Tiere (Verwendung von Einmalhandschuhen, Verwendung von geeigneten Transportmaterialien) beachtet werden.

Von Lebensmitteln (Fleisch und Eiern), welche von Geflügel gewonnen werden, gehen bei ordnungsgemäßigem, hygienischem Umgang keine Gefahr aus. Der allgemeine



Grundsatz, dass Geflügelfleisch nur gut durchgegart gegessen werden sollte, gilt ohnehin. Auch das Durcherhitzen von Eiern tötet den Erreger ab.

Da eine vorbeugende Impfung von Geflügel gegen den Erreger der Aviären Influenza nicht möglich ist, besteht die einzige Möglichkeit, Hausgeflügelbestände zu schützen, in vorbeugenden Hygienemaßnahmen.

Aufgrund der aktuellen Situation wurden zusätzlich zum Aufstallungsgebot bundesweit Schutzmaßnahmen für kleine Geflügelhalter erlassen, die am 21.11.16 in Kraft getreten sind.

Von Geflügelhaltern sind also folgende Vorgaben zu beachten

- Geflügel ist aufzustallen. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Aufzeichnungspflichten zum Tierbestand (u.a. Datum, Anzahl, Abgang von Geflügel incl. Namen und Adresse des künftigen Tierhalters)
- Hygienemaßnahmen (Schuh- und Kleiderwechsel, Desinfektionsmatten, Schutzkleidung bei betriebsfremden Personen) bei Zugang zu Geflügelställen

Reinigungs- und Desinfektionspflichten (Handwaschmöglichkeiten, Stallungen, Gerätschaften, Transportbehälter) Beachten Sie, dass sich durch die Aufstallung eine für Ihr Geflügel ungewohnte Situation ergibt. Stellen Sie daher ausreichend Platz zur Verfügung. Optimieren Sie Ihre Geflügelhaltung durch zusätzliche Sitzstangen, Beschäftigungsmaterial und Rückzugsmöglichkeiten.

Stellen Sie sicher, dass ausreichend Einstreumaterial zur Verfügung steht, welches vor Wildvögeln geschützt gelagert werden kann.

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Mühldorf a. Inn (<http://www.lra-mue.de/de/pub/buergerservice/fachbereiche/veterinaeramt.cfm>).



Ziel der Schutzmaßnahmen ist, die Seuche zu vermeiden und die Erkrankung in einem frühen Stadium gezielt bekämpfen zu können. Dazu müssen alle Geflügelhaltungen beim Veterinäramt bekannt sein.

Neben Hühnern, Enten, Puten und Gänsen, sind auch Tauben, Fasane, Rebhühner und Wachteln anzugeben. Wer also bisher seinen Geflügelbestand noch nicht angezeigt hat, muss diesen umgehend beim Landratsamt Mühldorf, Veterinäramt, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf (E-Mail: vetamt@lra-mue.de) melden. In der schriftlichen Meldung genügt es, Name und Anschrift des Halters, Art und durchschnittliche Anzahl des Geflügels sowie Nutzungsart (z.B. Mast, Zucht) und Standort der Tiere anzugeben. Beachten Sie hierzu das auf den Internetseiten des Landratsamtes Mühldorf unter „Anzeige einer Geflügelhaltung“ (http://www.lra-mue.de/de/pub/buergerservice/fachbereiche/veterinaeramt/informationen_fuer_gefluegelha/wirtschaftsgefluegel_zur_zucht.cfm) bereitgestellte Formular.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass von dieser Regelung auch Hobbygeflügelhalter betroffen sind.